

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS OGH 2002/10/16 9ObA109/02y

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 16.10.2002

#### Norm

ArbVG §115

ArbVG §120

ArbVG §121

ArbVG §122

### Rechtssatz

Mangels einer rechtlichen Grundlage müssen sich Betriebsratsmitglieder, welche einer Änderungsvereinbarung im Zuge allgemeiner Lohnkürzungen (durch Änderungskündigungen) nicht zustimmen und auch das Anbot zu einer einvernehmlichen Auflösung mit den Folgen wie bei einer Arbeitgeberkündigung nicht annehmen, weder einer einseitigen Kürzung der Löhne durch den Arbeitgeber noch einer Rechtsgestaltung durch das Gericht unterwerfen.

Entgeltverpflichtungen aus dem Arbeitsvertrag können mangels Änderungsvorbehalts zugunsten des Arbeitgebers nicht einseitig umgestaltet werden. Die vermeintliche Bevorzugung von Betriebsratsmitgliedern bei Massenänderungskündigungen ist nichts anderes als eine notwendige Auswirkung des gesetzlichen Kündigungsschutzes.

## **Entscheidungstexte**

• 9 ObA 109/02y

Entscheidungstext OGH 16.10.2002 9 ObA 109/02y

Veröff: SZ 2002/137

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:2002:RS0117072

Dokumentnummer

JJR\_20021016\_OGH0002\_009OBA00109\_02Y0000\_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at